

Amtlicher Warndienstaufruf zur Bekämpfung der Glasflügelzikaden als Bakterienvektoren für die Landkreise Schwandorf und Neumarkt in der Oberpfalz

Ausgehend von der Befallssituation mit SBR und Stolbur im letzten Jahr wurde Bayern in sog. Hotspot- und Übergangsregionen sowie in Grenzregionen eingeteilt. Der oben genannte Landkreis Neumarkt i.d.Opf. wurde aktuell als Übergangsregion und der Landkreis Schwandorf als Grenzregion eingestuft und sind an sich nicht für einen Warndienstaufruf vorgesehen. Allerdings wurde bei der Schaderregerüberwachung ein nachhaltiger Anfangsbefall mit Glasflügelzikaden festgestellt. Deswegen wurde bei den Zikaden die Beladungsrate ermittelt.

Ausgehend hiervon erfolgt für die **Übergangsregion Landkreis Neumarkt i.d.Opf. und für die Grenzregion Schwandorf** ein amtlicher Warndienstaufruf.

Beachten Sie folgendes: Ein amtlicher Warndienstaufruf stellt lediglich eine Freigabe für etwaige Insektizidanwendungen dar. Es besteht keine Pflicht, die Bestände mit Insektiziden zu behandeln. Es bleibt allein die Entscheidung des Bewirtschafters, ob und in welchem Umfang die Notfallzulassungen genutzt werden. Der amtliche Warndienstaufruf für einen Landkreis (kreisfreie Stadt) bedeutet nicht automatisch, dass auf jeder Rüben-, Kartoffel- und Gemüsefläche bereits Zikaden vorhanden sind. Da die Fänge der Zikaden lokal sehr unterschiedlich sind, sollte vor einer Behandlung auf jeden Fall der Bestand auf etwaige Glasflügelzikaden kontrolliert werden. Außerdem sollte nur dort behandelt werden, wo in den letzten Jahren Schäden durch SBR/Stolbur aufgetreten sind.

Ausnahme: Bei angemeldeten Pflanzkartoffel-Vermehrungsvorhaben können wegen der Nulltoleranz bei Stolbur, Behandlungen gegen die Schilf-Glasflügelzikade auch außerhalb der Hotspot- und Übergangsregionen durchgeführt werden, wenn für die nächstgelegene Übergangs- bzw. Hotspotregion ein amtlicher Warndienstaufruf erfolgt.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen (bis jetzt) kein amtlicher Warndienstaufruf erfolgt ist, wird die Aktivität der Schilf-Glasflügelzikaden weiterhin intensiv beobachten und situativ entschieden, ob bzw. wann es dort einen amtlichen Warndienstaufruf zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikaden gibt. Unter www.isip.de Ackerbau Zuckerrüben Schilf-Glasflügelzikade können Sie sich einen Überblick über die Aktivität der Zikaden verschaffen.

Im konventionellen Ackerbau stehen durch die Notfallzulassungen mehrere Insektizide zur Verfügung. Details zu den Notfallzulassungen finden Sie im **Verbundberatung-Aktuell 16/2026 vom 28.05.2026**.

Auch wenn zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikaden in Kartoffeln und Zuckerrüben oftmals die gleichen Pflanzenschutzmittel eine Notfallzulassung erhalten haben, weisen diese zum Teil deutliche Unterschiede im Anwendungszeitraum, der max. zugelassenen Anwendungshäufigkeit, der Wartezeit, den Anwendungsbestimmungen und den max. zugelassenen Aufwandmengen auf:

Neben dem Gewässerschutz spielt auch der Bienenenschutz eine zentrale Rolle! Insektizidmischungen sind immer bienengefährlich (= B1). Eine Anwendung solcher Mischungen ist daher auf Flächen, die von Bienen befliegen werden, nicht erlaubt. **Stehen auf einer Fläche blühende Unkräuter (z.B. Kamille) bzw. Schosserrüben (jeder Bestand muss vor einer Anwendung bereinigt werden!!)** oder kommt es auf einer Fläche wegen starkem Blattlausauftreten zur Bildung von Honigtau ist der Einsatz von B1-Mitteln bzw. B1-Mischungen nicht möglich! Beachten Sie auch, dass bienengefährliche Mittel bzw. Mischungen innerhalb eines Umkreises von 60 m um den Bienenstand während des täglichen Bienenfluges nur mit Zustimmung des Imkers ausgebracht werden dürfen. Dabei ist es unerheblich, ob die behandelte Kultur von Bienen befliegen wird oder nicht. B2 bedeutet bienengefährlich, ausgenommen bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenflugs bis 23.00 Uhr. Bei einer Einstufung als B2 ist eine Anwendung auf Flächen, die von Bienen befliegen werden bzw. die blühende Pflanzen enthalten, nur nach dem Ende des täglichen Bienenflug bis 23.00Uhr möglich.

Bei nicht bienengefährlichen Mitteln sind wegen der anhaltenden Hitze die Behandlungen am Morgen durchzuführen, da hier noch weniger Thermik herrscht und die Pflanzen etwas vitaler für die Wirkstoffaufnahme sind.

Noch ein Hinweis: Die Notfallzulassungen haben oft andere Auflagen zum Bienen- und Gewässerschutz als die regulären Zulassungen! Es muss vor einem Einsatz sorgfältigst geprüft werden, ob ein Präparat überhaupt möglich ist.

Der amtliche Pflanzenschutzdienst kontrolliert verstärkt die Anwendung und Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre können wir sagen, dass ein nachweislich hoher Ertrags- und Qualitätsverlust nur in einem kurzen Zeitraum verursacht wird. Dieser kritische Zeitraum beginnt Ende Mai und endet Anfang Juli. Sollten also auch noch zu einem späteren Zeitpunkt Schilf-Glasflügelzikaden fliegen und aktiv sein, brauchen diese nicht mehr behandelt werden.